

eigentümer des Pfandes, sondern mit einer Nebenvorkehr im eigentlichen, gegen den Schuldner der Forderung gerichteten Betreibungsverfahren zu thun hat, einer Nebenvorkehr, die, wie die analoge, in Art. 139 vorgesehene, den Zweck hat, demselben Gelegenheit zur Wahrung seiner Interessen und Rechte zu geben, und die nötig ist, weil sich letztere mit denjenigen des Schuldners nicht decken. Eine andere Auffassung würde für solche Fälle zu einer Zweispurigkeit der Betreibung führen, für die in den positiven Bestimmungen der Art. 151—158 jegliche Anhaltspunkte fehlen (vgl. hiezu auch den Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 8. Juli 1897 in Sachen der Handwerkerbank Basel). Hat aber die Benachrichtigung des Dritteigentümers des Pfandes nicht die Bedeutung der Anhebung einer selbständigen Betreibung, so kann sich hierauf auch die Bestimmung in Art. 154 nicht beziehen, daß der Gläubiger die Verwertung eines Faustpfandes frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr, diejenige eines Grundpfandes frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Zustellung des Zahlungsbefehls verlangen könne; und unter der letzteren Maßnahme, die als Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen bezeichnet ist, kann nicht die Mitteilung des Zahlungsbefehls an den Dritteigentümer des Pfandes, sondern einzig die Zustellung desselben an den Schuldner verstanden werden. Ersterem läuft somit keine andere Verwertungsfrist als letzterem, und es erscheint deshalb vorliegend das Anführen des Dritteigentümers Hellbock, daß die Verwertung nicht vor Ablauf von sechs Monaten stattfinde, seitdem ihm von der Betreibung gemäß Art. 153, Abs. 2 Kenntnis gegeben worden ist, als unbegründet. Danach muß aber der angefochtene Entscheid aufgehoben und derjenige der untern Aufsichtsbehörde wieder hergestellt werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß, unter Anhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde, das Betreibungsamt Zürich IV angewiesen, dem Verwertungsbegehren des Rekurrenten gegen J. Leber unverzüglich Folge zu geben.

251. Entscheid vom 14. Oktober 1897  
in Sachen Altorfer.

I. Mit Zahlungsbefehl vom 31. März 1897 wurde Schreinermeister Altorfer in Glarus von Jakob Brügger in Hegnau durch das Betreibungsamt Glarus-Niedern für einen Betrag von 1068 Fr. betrieben. Ein Rechtsvorschlag unterblieb. Nachdem schon vorher eine Teilzahlung von 868 Fr. geleistet worden zu sein scheint, überbrachte die Ehefrau des Schuldners unterm 7. Juli 1897 dem genannten Betreibungsamt einen Betrag von 200 Fr. Das Amt bescheinigte der Überbringerin, die Summe „als Depot“ empfangen zu haben. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens lieferte das Betreibungsamt die 200 Fr. dem Gläubiger Brügger ab und machte davon dem Schuldner Mitteilung. Der Vertreter des letztern erhob hiegegen sofort Einsprache und beschwerte sich ferner wegen der Herausgabe bei der untern, und als er von dieser abgewiesen worden war, bei der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er geltend machte, da die 200 Fr. lediglich als Depot dem Betreibungsamt übergeben worden seien, habe dieses dieselben ohne Einwilligung des Deponenten an niemand anders ausshändigen dürfen. Der Betreibungsbeamte von Glarus-Niedern wendete ein, der fragliche Betrag sei ihm seinerzeit bedingungslos abgegeben worden, und er habe denselben deshalb zur Tilgung des Restes der betriebenen Forderung verwenden dürfen. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde für unbegründet und wies den Beschwerdeführer, sofern er Rechtens nicht entbehren könne, an den zuständigen Richter, indem sie ausführte: Das Betreibungsamt Glarus-Niedern sei nicht Depositenanstalt im Sinne des Art. 24 des Betreibungsgesetzes. Es könne sich somit unter keinen Umständen um eine gesetzwidrige Ausübung bestimmter, dem Betreibungsbeamten zugeschriebener Funktionen handeln, sondern höchstens um einen Anspruch des Deponenten an den Depositar gemäß Art. 475 ff. des Obligationenrechtes, den er aber vor dem Zivilrichter geltend machen müsse.

II. Gegen diesen Entscheid beschwert sich namens des J. Altorfer Advokat Schlittler in Glarus bei der Schuldbetreibungs- und

Konkurskammer des Bundesgerichts. Er beantragt, diese möge verfügen, es sei die vom Betreibungsamt Glarus vorgenommene Ausständigung des fraglichen Depot gesetzwidrig und es habe damit das Amt unrichtig gehandelt; demgemäß sei dieses für allen aus dieser gesetzwidrigen Handlung dem Beschwerdeführer entstehenden Schaden verantwortlich und haftbar zu erklären. Das Betreibungsamt hätte, wird geltend gemacht, die Summe von 200 Fr. nicht annehmen sollen, wenn es glaubte, dieselbe als Depot nicht in Empfang nehmen zu dürfen; wenn es dies aber trotzdem gethan, so habe es nur nach den bezüglichlichen Vorschriften des Obligationenrechts über die Summe verfügen und dieselbe nicht ohne Einwilligung des Deponenten einem Gläubiger herausgeben dürfen. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens hätte lediglich die Pfändungsankündigung erlassen, das Depot aber nicht angegriffen werden sollen. Jedes andere Vorgehen sei gesetzwidrig. Der Beschwerdeführer sei dadurch auch zu Schaden gekommen, da er nun eine Gegenforderung, die ihm gegenüber dem Gläubiger zustehe, nicht zur Kompensation verwenden könne, sondern in einem andern Verfahren geltend machen müsse.

III. Dem gegenüber macht die kantonale Aufsichtsbehörde in ihrer Bernehmlassung darauf aufmerksam, daß Altorfer gegen den Zahlungsbefehl nicht Recht vorgeschlagen habe. Ferner bringt sie an: Die 200 Fr. seien nicht als Depot, sondern als Zahlung im Sinne von Art. 12 des Betreibungsgesetzes entgegengenommen worden. Dann habe es aber nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens keiner Pfändungsankündigung mehr bedurft, sondern es habe sofort der Betrag dem Gläubiger abgeliefert werden dürfen. Die Frage aber, ob der Betreibungsbeamte gegen Art. 476 des Obligationenrechts verstoßen habe und daher schadenersatzpflichtig sei, gehöre vor die Zivilgerichte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Gesetzt, der Betreibungsbeamte von Glarus habe durch die bedingungslose Entgegennahme der 200 Fr. oder durch die Ausständigung derselben an den Gläubiger gegen seine Amtspflicht verstoßen, so können diese Maßnahmen doch nicht mehr rückgängig gemacht werden, da an eine Rückerstattung des Betrages seitens

des Gläubigers nicht zu denken ist. Auch die Aufsichtsbehörden könnten an dieser Sachlage, wie sie durch das Vorgehen des Betreibungsbeamten geschaffen worden ist, nichts mehr ändern, und einen Einfluß auf das Verfahren vermöchte daher ein Ausspruch derselben, daß der Beamte ungesetzlich vorgegangen sei, nicht mehr auszuüben (vergl. hiezu Art. 21 des Betreibungsgesetzes). Ob der Beamte seine Pflicht verletzt habe, ist somit nur noch von Bedeutung für die disziplinarische Seite der Sache und für die Frage nach der Verantwortlichkeit für allfällig entstandenen Schaden. In ersterer Beziehung ist nun aber zu bemerken, daß der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer die Kompetenz zu disziplinarischer Ahndung begangener Pflichtverletzungen abgeht, so daß sie von daher keinen Grund hat, sich mit der Sache zu befassen. Was aber die Verantwortlichkeit des Beamten für den von ihm verursachten Schaden betrifft, so haben darüber im Streitfalle die Gerichte zu entscheiden, wobei sie an einen Vorentscheid der Aufsichtsbehörden in keiner Weise gebunden wären. Einen solchen zu erlassen, hat sonach auch vom Gesichtspunkte der Verantwortlichkeit des Beamten für Pflichtverletzungen aus keinen praktischen Zweck, und es könnte ein solches Vorgehen unter Umständen die Unzukömmlichkeit einer nicht übereinstimmenden Lösung der nämlichen Frage durch die Aufsichts- und die Gerichtsbehörden zur Folge haben. Es hat deshalb mit Recht die Vorinstanz dem Begehren des Beschwerdeführers, das nur darauf ging, daß das Verhalten des Betreibungsbeamten von Glarus als unkorrekt erklärt werde, nicht entsprochen, und es kann darin, daß sie den Beschwerdeführer an die Zivilgerichte wies, eine Ungesetzlichkeit oder eine Rechtsverweigerung nicht erblickt werden, wie denn auch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer selbst nach dem Gesagten nicht in der Lage ist, auf die von ihm gestellten Anträge einzutreten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.